

Zeitschrift:	Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires
Herausgeber:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Band:	95 (1953)
Heft:	4
Rubrik:	Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stellung der für die Fleischschau in Großbritannien geltenden wichtigsten rechtlichen Grundlagen hätte für den ausländischen Leser einen zusätzlichen Gewinn bedeutet. Das Fehlen jeglichen Literaturausweises fällt auf.

Das vorliegende Buch Thorntons dürfte für das englische Sprachgebiet zu einem Standardwerk der Fleischschau werden und verdient darüber hinaus die volle Aufmerksamkeit aller tierärztlichen Sachverständigen und Studierenden.

V. Allenspach, Zürich

Afrika, Hölle und Paradies. Von Attilio Gatti. 274 Seiten, mit 64 Abbildungen, Orell Füssli Verlag, Zürich, Leinen Fr. 16.50.

Der bekannte Afrikaforscher berichtet in diesem Buch — neben vielen anderen bemerkenswerten Dingen, über das seltene Okwapi, den Aristokraten des Urwaldes, dem die Beobachtung und die Kamera so schwer beikommen. Unter Einsatz von sehr viel Zeit, Geld, Mühen und Unannehmlichkeiten ist es ihm aber gelungen, vieles über das scheue Tier zu erfahren und einige unrichtige Vorstellungen zu widerlegen. Das war nur mit Hilfe der Pygmäen möglich, den kleinen Waldmenschen Zentralafrikas, mit denen Gatti in erstaunlicher Weise verkehren konnte. Daneben hören wir allerlei über den Zwergelefanten, den Gorilla, das Bongo und den Löwen.

A. Leuthold, Bern

VERSCHIEDENES

Zur Neugestaltung der Bekämpfung von Geflügelseuchen

Von G. Flückiger, Bern

Die Geflügelpest und pestähnliche Krankheiten traten in der Schweiz erstmals gegen Ende 1946 seuchenartig in Erscheinung. Die Seuchenausbrüche waren durch den damals wieder einsetzenden Import von geschlachtetem Geflügel aus dem Ausland vermittelt worden. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement sah sich veranlaßt, am 27. Dezember 1946 ein Einfuhrverbot für Geflügel zu verfügen. Die Seuchen konnten in der Schweiz praktisch wieder zum Erlöschen gebracht werden. Die Einfuhr von geschlachtetem Geflügel, auf welches aus Versorgungsgründen nicht verzichtet werden kann, wird seit Anfang 1947 vermehrt kontrolliert. Transporte aus verdächtigen Gegenden werden unmittelbar nach Ankunft an der Grenze durch bakteriologische Institute einer Nachuntersuchung auf das Pestvirus und andere Seuchenerreger unterzogen.

Schon im Jahre 1946 hat der Schweizerische Geflügelzuchtverband das Gesuch gestellt, es möchten die Geflügelseuchen — im besondern die Pest — im Sinne der Tierseuchengesetzgebung auch unter die entschädigungspflichtigen Krankheiten eingereiht werden. Im weitern reichte Herr Nationalrat Roulet am 18. Juni 1947 ein dahingehendes Postulat ein.

Bereits im Januar 1947 wurde die Frage der Entschädigung von Geflügelseuchenschäden vom Eidg. Veterinäramt mit Vertretern verschiedener Kantone und solchen der Geflügelzüchter konferenziell besprochen. Dabei gaben die Vertreter einzelner Kantone die Erklärung ab, daß eine Beitragsleistung an Schäden infolge Geflügelseuchen so lange nicht in Frage käme, als die Geflügelbesitzer an die kantonalen Tierseuchenkassen keinerlei Beiträge leisteten. In einigen Kantonen sei der Grundsatz gesetzlich niedergelegt, daß nur für solche Tiergattungen Entschädigungen ausgerichtet werden dürfen, für die die Tierseuchenkasse irgendwelche Einnahmen verzeichne.

Der Schweizerische Geflügelzuchtverband hat sich in der Folge zur Beitragsleistung an die kantonalen Tierseuchenfonds bereit erklärt. Die betreffenden Beträge sollten von den Geflügelbesitzern gleichzeitig mit dem Verkaufspreis für die Fußringe erhoben und alsdann den Kantonen durch den vorerwähnten Verband im Verhältnis der bezogenen Ringe zugewiesen werden. Bei den weiteren Verhandlungen konnte jedoch unter den beteiligten Fachverbänden zunächst nicht in allen Punkten eine Einigung erzielt werden. Diese kam erst 1952 zustande, worauf den Kantonen der Entwurf zu einem Bundesratsbeschuß unterbreitet wurde, dem sie zustimmten. Am 23. 3. 53 hat nunmehr der Bundesrat die Einführung eines Entschädigungsverfahrens für Geflügelseuchen ab 1. Juli 1953 beschlossen. Darnach gewährt der Bund den Kantonen an ihre Auslagen zur Entschädigung von Hühnern, Truthühnern, Enten und Gänsen, welche wegen anzeigepflichtigen Seuchen umstehen oder abgetan werden müssen, einen Beitrag von 40%. Dieser soll aber nur geleistet werden, wenn die tierseuchenpolizeilichen Vorschriften beobachtet und die Geflügelbesitzer oder ihre Organisationen unter Anrechnung eines allfälligen Erlöses 20% des Schatzungswertes als Schadenanteil tragen.

Das Entschädigungsverfahren wird durch eine Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements näher geregelt. In den Kantonen wird es einiger Zeit bedürfen, bis sie die notwendigen Vorschriften erlassen haben. Es steht ihnen frei, die Beiträge der Geflügelzuchtverbände aus dem Verkauf der Fußringe zu beanspruchen oder die betreffenden Beträge anderswie zu beschaffen.

Die Leistung von Beiträgen an Seuchenschäden bei Geflügel wird den Vollzug der Bekämpfungsmaßnahmen erleichtern. Die Besitzer werden der Anzeigepflicht besser nachleben und namentlich rascher bereit sein, verseuchte Bestände vollständig abzuschlachten, wenn sie eine angemessene Entschädigung erhalten. Nach dem jetzigen Stand der Forschung und der Erfahrungen besteht das einzig wirksame Verfahren zur Tilgung von Seuchenherden in der Totalschlachtung der befallenen Bestände, wie dies die Praxis in der Schweiz und im Ausland bestätigt hat.

Die Einschleppung von Geflügelseuchen erfolgt in den weitaus meisten Fällen durch Importeier und geschlachtetes Geflügel. Eine tierseuchenpolizeiliche Kontrolle der Eiereinfuhr ist praktisch nicht möglich. Dagegen wird die Einfuhr von geschlachtetem Geflügel, wie schon erwähnt, streng überwacht. Den Sendungen aus Ländern mit nicht einwandfreien Seuchenverhältnissen wird seit 1947 Material entnommen und in veterinär-bakteriologischen Instituten untersucht. Sendungen, die sich als infiziert erweisen, werden von der Einfuhr ausgeschlossen oder unter amtlicher Überwachung technisch verwertet. Die Maßnahme hat sich bestens bewährt; gelang es doch, unser Land trotz starker Verseuchung des Auslandes seit 1947 praktisch fast frei von Geflügelpest zu halten.

Die Geflügelzucht hat seit einer Reihe von Jahren in der Schweiz an Bedeutung erheblich zugenommen. Während im Jahre 1926 der Geflügelbestand sich auf 4176 791 Stück belief, verzeichnet die letzte Zählung 1951 6 260 000. Der Endrohertrag weist im Jahre 1951 136,4 Millionen Franken aus. Wenn auch, wie erwähnt, die vorgenannten Geflügelseuchen dank der strengen Bekämpfungsmaßnahmen bis dahin in der Schweiz im allgemeinen keine schweren Schäden hervorriefen (die Verseuchung belief sich bis dahin pro Jahr auf durchschnittlich weniger als 1% des Bestandes), bedeutet doch der Verlust von Beständen für die betroffenen Besitzer vielfach empfindliche finanzielle Nachteile.

Es besteht alles Interesse daran, den schweizerischen Geflügelbestand auch inskünftig voll leistungsfähig zu erhalten, wozu es in erster Linie eines bestmöglichen Gesundheitszustandes bedarf. Hoffen wir, daß es gelingen werde, denselben durch die vom Staat nunmehr großzügig gebotene Hilfe zur Linderung von Seuchenschäden und unter Anwendung der in der Gesetzgebung vorgesehenen Anordnungen weiterhin gesund zu erhalten und zu fördern. Der betreffende Bundesratsbeschuß und die zugehörige Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements lauten:

Bundesratsbeschuß über Bundesbeiträge an die Entschädigung bei Geflügelseuchen
(Vom 23. März 1953)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 1, 3, 25, 26 und 36 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, beschließt:

Art. 1

Der Bund gewährt an die von den Kantonen geleisteten Entschädigungen für Hühner, Truthühner, Enten und Gänse, welche wegen anzeigepflichtigen Geflügelseuchen umstehen oder abgetan werden müssen, einen Beitrag von 40 Prozent.

Art. 2

1. Der Bundesbeitrag wird nur geleistet, wenn die tierseuchenpolizeilichen Vorschriften beobachtet und die Geflügelbesitzer oder ihre Organisationen, unter Anrechnung eines allfälligen Erlöses, 20 Prozent des Schatzungswertes als Schadenanteil tragen.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement bestimmt nach Anhörung der Kantone und der beteiligten Organisationen die Höchstschatzungen. Ferner setzt es die Bedingungen für die Ausrichtung der Entschädigungen fest und stellt die Kontrollvorschriften auf.

Art. 3

Das Veterinäramt ist befugt, in Verbindung mit den Kantonen und den beteiligten Organisationen technische Vorschriften aufzustellen.

Art. 4

Dieser Beschuß tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

Bern, den 23. März 1953

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident: *Etter*

Der Bundeskanzler: *Ch. Oser*

**Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
über Bundesbeiträge an die Entschädigung bei Geflügelseuchen**
(Vom 25. März 1953)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 23. März 1953 über Bundesbeiträge an die Entschädigung bei Geflügelseuchen, verfügt:

Art. 1

Das infolge anzeigepflichtiger Seuchen umgestandene oder geschlachtete Geflügel wird nach folgenden pauschalen Ansätzen je Stück geschätzt und entschädigt:

Beschreibung des Geflügels	Pauschal- schatzung	Ent- schädigung
<i>Unberingte Jungtiere, ohne Flaumgefieder</i>	4.—	3.20
<i>Beringte Alt- und Jungtiere mit SGV-Ringen des laufenden Jahres oder der letzten 3 Jahre</i>	10.—	8.—

2. Für Küken im Flaumgefieder, für Alttiere ohne SGV-Ring (Ring des Schweizerischen Geflügelzuchtverbandes) und für Alttiere mit Ringen, die eine mehr als 4 Jahrgänge zurückliegende Jahreszahl tragen, werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

3. Unberingte Jungtiere werden höchstens bis zur doppelten Zahl der beringten Alt- und Jungtiere des betreffenden Bestandes entschädigt.

4. Die Kantone bestimmen das Nähere über die Abgabe der SGV-Ringe, insbesondere an die Nichtverbandsmitglieder.

5. Der Erlös für geschlachtetes Geflügel ist dem Besitzer zu überlassen, wobei für beringte Alt- und Jungtiere einheitlich ein Erlös von 2 Franken je Stück von der Entschädigung abgezogen wird.

Art. 2

Der Bundesbeitrag wird nur geleistet, sofern die Geflügelbesitzer die tierseuchenpolizeilichen Bestimmungen und Anordnungen, namentlich auch bei der Verwertung des Geflügels, genau befolgt haben.

Art. 3

Die Kantone haben den Beitragsgesuchen die Originalbelege und eine Übersicht der einzelnen Ausgabeposten beizufügen. Auf den Rechnungen ist zu vermerken, ob es sich um beringte oder unberingte Tiere handelt.

Art. 4

1. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

2. Die kantonalen Vorschriften, auf Grund welcher Bundesbeiträge beansprucht werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement.

Bern, den 25. März 1953

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel

Die G. E. H. K. zum Problem der künstlichen Besamung

Der am 5. Februar 1953 unter dem Vorsitz ihres Präsidenten Prof. Dr. Spörri, Zürich, an der Universität abgehaltenen Tagung der Gesellschaft zur Erforschung der Haustierkrankheiten war ein voller Erfolg beschieden. Im Brennpunkt der Verhandlungen stand das Thema der *künstlichen Besamung* (k. B.), das von berufenen und kompetenten Referenten in allen wichtigen Aspekten erörtert wurde. Der Hörsaal war bis auf den letzten Platz besetzt und der Vorsitzende konnte mit Genugtuung die Vertreter der maßgeblichen behördlichen Instanzen (Abtl. f. Landwirtschaft, ETH., Veterinäramt, Fleck- und Braunviehzuchtverband usw.) sowie viele Tierärzte aus allen Gegenden und andere Interessenten aus landw. Kreisen begrüßen. Prof. Spörri machte in seinen einleitenden Bemerkungen die Feststellung, daß die artifizielle Insemination — besser wäre der Ausdruck instrumentelle Samenübertragung — einen Eingriff in die Natur darstelle und von der Physiologie mit einer gewissen Skepsis betrachtet werde, sofern deren Anwendung nicht genügend gerechtfertigt werden kann. An der heutigen Tagung soll sine ira et studio untersucht werden, ob die Anwendung der neuen Zuchtmethode in der Schweiz verantwortet werden kann. Bei dieser Betrachtung müssen hygienische, züchterische, wirtschaftliche und selbst ethisch-philosophische Probleme berücksichtigt werden. Wir sind verpflichtet, jeden neuen Natureingriff, sofern er größeres Ausmaß annimmt, gut zu überdenken. Die moderne Landwirtschaft stellt im Grunde genommen nichts anderes als eine einzige Kette von Natureingriffen dar. Es geht nicht anders, denn ohne diese Eingriffe wäre die Ernährung vieler Milliarden Menschen auf der Erde nicht möglich. Die k. B. ist ein neuer Eingriff. Vom Standpunkt des Physiologen darf man vielleicht sagen, daß er bei richtiger Durchführung weniger gefährlich ist als viele andere Eingriffe, z. B. das tonnenweise Verspritzen und Ausstreuen von Giftstoffen zum Zwecke der Schädlingsbekämpfung, wodurch das Gleichgewicht in der Natur mehr und mehr aus den

Fugen zu gehen droht. Diese Gifte werden mit der Zeit den Böden krank machen und in der Folge auch die Pflanzen, die Tiere und den Menschen. Die „moderne Chemokratie“ ist gefährlicher als die instrumentelle Samenübertragung!

Der erste Referent, Priv.-Doz. Dr. Koller, Leiter der Bundesanstalt für künstl. Befruchtung der Haustiere in Wels (Österreich), sprach in glänzender Form über *die Entwicklung der k. B. in den USA., Dänemark, Holland, Deutschland und Österreich während der letzten 10 Jahre und ihre Beziehungen zur Tierheilkunde*. Er führte aus, daß er nicht als Anwalt für die Anwendung der k. B. gekommen sei. Vielmehr sei es ihm daran gelegen, eine sachliche Beurteilung des Problemes zu geben. Gegner und Bewunderer der k. B. müssen sich mit der Tatsache abfinden, daß diese moderne Zuchtmethode in der Tierzucht aller Länder ein Faktor geworden sei, an dem kein Züchter vorbeigehen könne. Die k. B. sei allerdings nicht frei von Fehlern und Nachteilen. Sie könne sogar in den Händen Unberufener zu einer gefährlichen Waffe werden, die schweres Unheil anrichten könne. Der richtige Einsatz der k. B. greife nicht schwerer in das Leben der Haustiere ein als die bisherigen Eingriffe, die durch die Domestikation und Nutzung derselben notwendig waren. Trotzdem in Europa die Erfahrungen noch nicht ausreichend für eine endgültige Entscheidung dieser Frage angesehen werden kann, hat die k. B. alle Länder (mit Ausnahme der Schweiz) erobert und sich trotz vieler Gegner immer weiter ausgedehnt. Millionen von Kühen und Schafen verdanken ihr Dasein der k. B. Die Ausdehnung sei allerdings gebietsweise sehr verschieden. Heute stehe die tierzüchterische Seite der k. B. im Vordergrund der Wissenschaft und Praxis. Der Referent beleuchtete nun die Ausdehnung, Organisation und Auswirkung der k. B. in verschiedenen europäischen Ländern und Amerika. Es würde den Rahmen dieses summarischen Berichtes überschreiten, näher auf die interessanten Ausführungen über den derzeitigen Stand und Werdegang der k. B. in den einzelnen Ländern einzutreten. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß die k. B. in allen zitierten Ländern im Zunehmen begriffen ist und überall neue Probleme gestellt hat. Wissenschaftlich bringt die k. B. ungemein interessante Aspekte, die wir als wichtig erachten. (Samenbiologie, Samenprüfungsmethoden, Vorgänge bei der inneren Befruchtung usw.) Die dringendste praktische Aufgabe in der Rinderzucht liegt bei der Feststellung des Erbwertes der Stiere (Stierprüfungsstationen, Schaffung eines Gesundheitspasses usw.) Die k. B. wird auch von der FAO näher geprüft. Für alle Völker bildet die Produktion von genügend Lebensmitteln (Fleisch, Milch usw.) das wichtigste Problem. Es ist möglich, mit der k. B. dieses Ziel eher zu erreichen und die Ernährung sicherer zu gestalten.

Der zweite Referent, Dr. B. Ineichen, Brugg, gab einen Überblick über die *Erfahrungen mit der k. B. im Kanton Aargau*. Eindringlich wurde die Notlage geschildert, in welche die Landwirtschaft durch die verheerende Trichomonadenseuche gebracht worden ist. Nachdem alle Maßnahmen versagten, wurde versuchsweise die k. B. eingeführt. Die rasch sichtbaren Erfolge ermutigten die Viehbesitzer, sich der neuen Methode der Paarung zu bedienen. Sehr bald drängte sich eine staatliche Regelung der Besamung auf, die dann durch einen Regierungsratsbeschuß im Jahre 1949 geschaffen wurde. Eine allgemeine Freigabe der k. B. an die praktizierenden Tierärzte wurde verneint und im Januar 1949 ein hauptamtlicher Besamungstierarzt angestellt und eine Besamungsstation eingerichtet. Es wurden auch allgemeine Richtlinien über die Qualität der Besamungstiere erlassen und die fachtechnische Leitung dem Kantonstierarzt unterstellt. Die Chance, wertvolle Zuchttiere für die Bekämpfung der Deckinfektionen einzusetzen, wurde ausgenutzt. Es wurden keine Kosten gescheut, nur erstklassiges männliches Zuchtmaterial zu verwenden. Der Referent betonte, daß auch der kleine Züchter und Viehhalter von der k. B. Nutzen ziehen können. Die gewaltigen Schäden durch die Deckseuchen wurden an Hand einer graphischen Darstellung erläutert. Zur Verhütung der Deckinfektionen, die heute noch stark verbreitet sind, empfiehlt der Referent die Einrichtung von Samenstationen. Sodann

wurde speziell betont, daß es eine dankbare Aufgabe der Viehzüchter, Verbände und des Staates wäre, für die Beschaffung von gesundem, genetisch und leistungsmäßig einwandfreiem männlichem Zuchtmaterial besorgt zu sein. Der Versuch im Kanton Aargau ist gelungen, jedoch noch nicht abgeschlossen. Über die züchterischen Erfolge kann noch nicht endgültig entschieden werden. Das Problem der k. B. ist da und sollte geprüft werden. Es wäre verfehlt, von vorneherein nur das Negative herauszustellen und mit sinnlosen Verboten jeden Fortschritt auf dem Gebiet der Viehzucht zu verhindern.

Nach den Vorträgen setzte eine lebhafte Diskussion ein, in der Freunde und Gegner ihre Einstellung zum Problem der k. B. bekanntgaben. Aus den Kreisen der Viehzuchtverbände hörte man die bekannten Einwendungen betr. Einengung der Zuchtbasis, Verminderung der Stierenaufzucht und Schmälerung des Einkommens der Bergbauern usw. usw. Auch das Veterinäramt konnte sich nicht für die k. B. erwärmen. Von vet.-medizinischer Seite aus wurde auf das Fehlen von Samenstationen an den Fakultäten aufmerksam gemacht und gewünscht, daß dem komplexen Problem der k. B. mehr Beachtung geschenkt werde. Es ist, nebenbei bemerkt, aufgefallen, daß von der Zürcher Fakultät kein Vertreter an dieser Tagung anwesend war. Die wissenschaftliche Seite sollte auch von unseren Forschern nicht vernachlässigt werden. Das Ausland hat bahnbrechende Untersuchungen auf diesem Gebiete gemacht und gegenüber uns einen weiten Vorsprung erobert. Es ist ja merkwürdig genug, daß die Schweiz das einzige Land ist, das abseits steht und mit allen Mitteln die objektive Prüfung der k. B. in der Rinderzucht versagen will.

E. Hirt, Brugg

Jahresversammlung GST 1953

Die diesjährige Generalversammlung findet am 10./11. Oktober 1953 in Zürich statt.

PERSONNELLES

Tierärztliche Fachprüfungen, Frühling 1953

Eidgenössisches Diplom

Zürich : Fritschi Rudolf, geb. 1928, von Winterthur ZH
 Früh Urs, geb. 1928, von Mogelsberg SG
 Krähenmann Alfred, geb. 1927, von Aadorf TG
 Rusterholz Paul, geb. 1926, von Richterswil ZH

Bern : Dauwalder Marcus, geb. 1927, von Beatenberg BE
 Egli Robert, geb. 1926, von Buttisholz LU
 Kurt Adrian, geb. 1925, von Zweisimmen BE
 Schib Werner, geb. 1926, von Möhlin BS
 Schüpbach Jean-Pierre, geb. 1929, von Renens VD

Kantonale Fachprüfung

Bern : Birn Karol, geb. 1919, von Tel Aviv